

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989  
sr-ma

Den Antrag von CDU und F.D.P., gegenüber dem Ministerium eine Empfehlung zur Änderung des Verordnungsentwurfs Vorlage 10/2357 (siehe Diskussionsteil, Seite 5) auszusprechen, lehnt der Ausschuß mit den Stimmen der SPD gegen die Stimmen von CDU und F.D.P. ab. Er nimmt den Verordnungsentwurf zur Kenntnis.

## 2 Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 10/4796  
Vorlage 10/2535

Der Ausschuß nimmt den Gesetzentwurf mit den Stimmen von SPD und CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. an und bestimmt Abg. Bräuer zum Berichterstatter.

- - - - -

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989

sr-ma

Aus der Diskussion

Vor Eintritt in die Tagesordnung kommt der Vorsitzende auf die dieser Sitzung vorangegangene Anhörung in der 55. Sitzung zum Antrag der CDU-Fraktion "Verbesserung der Früherkennung und Förderung von Hörgeschädigten" zu sprechen, in der Frau Abg. Hüls die Frage der Stellungnahme des Ausschusses für Schule und Weiterbildung angeschnitten habe. Er sei bewußt nicht darauf eingegangen, weil er die Abgabe einer Stellungnahme vor einem Hearing und seiner Auswertung als ein unzumutbares Vorgehen betrachte. Deshalb sollte dem Ausschuß für Schule und Weiterbildung empfohlen werden, das Protokoll über das Hearing auszuwerten und dann eine der Anhörung entsprechende Stellungnahme abzugeben. - Der Ausschuß ist damit einverstanden.

Es könnte auch sinnvoll sein - so Abg. Gregull (CDU) -, wenn sich der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung mit dem Ergebnis der Anhörung beschäftigte, zumindest was die Ausbildung von Fachleuten angehe. - Auch der Ausschuß für Kinder, Jugend und Familie könnte tangiert sein, fügt Abg. Schmidt (SPD) an. - Der Vorsitzende macht darauf aufmerksam, daß sich nach der Geschäftsordnung des Landtags Ausschüsse mit einem Antrag nur beschäftigen könnten, wenn er ihnen vom Plenum überwiesen worden sei.

Sodann übergibt der stellvertretende Vorsitzende - unter dem Beifall der Anwesenden - dem Vorsitzenden zu dessen 65. Geburtstag ein Geschenk des Ausschusses, mit dem man sich nach den Worten Abg. Harbichs für die nette Art des Umgangs mit dem Ausschuß bedanken wolle, verbunden mit den besten Wünschen für die Zukunft.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989  
sr-ma

Zu 1: Gesetz zur Errichtung des Landesversicherungsamtes  
Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 10/4646

Vorlagen 10/2357, 10/2467, 10/2492

Zuschriften 10/3038, 10/3045, 10/3047

Und:

Entwurf einer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten  
nach dem Sozialgesetzbuch (ZuVO SGB)

Vorlage 10/2357

---

Abg. Schmidt (SPD) äußert die Bitte an die Landesregierung, zu der in der 54. Sitzung stattgefundenen Anhörung der Vorstände der Landesversicherungsanstalten Stellung zu nehmen.

Ministerialdirigent Dr. Mähler (Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales) entschuldigt zunächst den Minister und den Staatssekretär und trägt sodann im Auftrag des Staatssekretärs vor:

Die Anhörung der beiden Landesversicherungsanstalten zur Errichtung eines Landesversicherungsamtes hat aus der Sicht der Landesregierung wenig Neues gebracht. Festzuhalten ist jedoch, daß die Vertreter beider LVA die Gründung des Landesversicherungsamtes im Grundsatz politisch beurteilen und die dabei vorgesehene Aufgabenteilung zwischen Ministerium und Landesversicherungsamt als sinnvoll ansehen. Ihr zentraler Einwand ist die Sorge, bei den sozialpolitisch noch möglichen Gestaltungsspielräumen der Landesversicherungsanstalten, z. B. den Fragen der Rehabilitation, werde es künftig nicht mehr die politisch notwendige Auseinandersetzung mit dem Ministerium und dessen politische Mitverantwortung geben. Statt dessen sei eine rein administrative Behandlung durch das Landesversicherungsamt zu befürchten.

Diese Befürchtung halten wir für unbegründet. Niemand kann ernsthaft annehmen, daß das Ministerium politische Selbstentmachtung betreibt, indem es sich seiner Einflußmöglichkeiten auf die Landesversicherungsanstalten freiwillig beraubt. Für uns ist selbstverständlich, daß auch künftig alle politisch bedeutsamen Gestaltungsspielräume der Landesversicherungsanstalten in einem konstruktiven Dialog mit dem Ministerium auf ihre landespolitischen Auswirkungen hin ausgeleuchtet und entsprechend gestaltet werden. Ebenso selbstverständlich ist, daß wir unsere sozialpolitischen Vorstellungen auch gegenüber dem Landesversicherungsamt durchsetzen, wo dies notwendig ist.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989  
sr-ma

Lassen Sie mich ein aktuelles Beispiel nennen. Die Genehmigung der Gründung von Betriebskrankenkassen war und ist akut. Obwohl die Entscheidung hierüber nach geltendem Recht formell das Oberversicherungsamt - künftig das Landesversicherungsamt - zu treffen hat, gab es in dieser politisch zentralen Frage ständigen Kontakt des Oberversicherungsamtes mit dem Ministerium. Die Haltung der Landesregierung wurde im Ministerium selbst in Zusammenarbeit mit dem Oberversicherungsamt erarbeitet und festgelegt.

Das gleiche Verfahren wird für ähnlich gelagerte Fälle im Landesversicherungsamt gelten, auch für im Zusammenhang mit Rehabilitationskliniken der Landesversicherungsanstalten stehende Fragen, was bei der Anhörung eine besondere Rolle gespielt hat. Die politische Verantwortung des Ministers in bezug auf die Rehabilitation insbesondere im Klinikbereich war stets gegeben, und dabei wird es zukünftig auch bleiben. Für die Vergangenheit ist die Westerwaldklinik ein zutreffendes Beispiel. Es kann sein, daß es wiederum entsprechende Umrüstungsnotwendigkeiten geben wird. Auch dann wird es wieder eine politische Zusammenarbeit geben.

Schließlich haben die LVA unter Hinweis auf die Vorbilder BfA und Bundesknappschaft vorgeschlagen, auch im Land die Genehmigung des Haushalts aus der Aufsichtsverlagerung herauszunehmen, also sie nicht dem Landesversicherungsamt zu übertragen, sondern im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu belassen. Auch dieser Vorschlag ist nach unserer Auffassung nicht stichhaltig. Der Genehmigungsvorbehalt der Bundesregierung bei BfA und Bundesknappschaft hat seine eindeutige und spezifische Begründung in der Defizithaftung des Bundes bei der Bundesknappschaft einerseits bzw. der finanzpolitischen Bedeutung des Haushalts der BfA für den Finanzverbund der Rentenversicherungsträger andererseits. Seit 1969 besteht ein unbedingter Finanzverbund zwischen der Angestelltenversicherung und der seit damals permanenten defizitären Arbeiterrentenversicherung.

Wegen der daraus resultierenden Belastung des Bundeshaushalts bzw. der besonderen Bedeutung des BfA-Haushalts für die Rentenfinanzierung ist die Genehmigung beider Haushalte durch die Bundesregierung sinnvoll. Vergleichbare Gründe auf Landesebene, nämlich eine entsprechende Belastung des Landeshaushalts, gibt es dagegen nicht. Für die vorgeschlagene Teilung der Aufsicht besteht deshalb unseres Erachtens kein Anlaß.

Was die Medizinischen Dienste anbetrifft, so haben beide Landesversicherungsanstalten kritisiert, daß diese aufsichtsrechtlich künftig dem Ministerium selbst, die LVA jedoch dem Landesversicherungsamt unterstellt seien. Dies sei ein nicht nachvollziehbares Wertgefälle.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989  
sr-ma

Das mag so sein. Allerdings ist dieses Wertgefälle vom Bundesgesetzgeber politisch so gewollt und kann nicht vom Land beliebig geändert werden. Nach dem Sozialgesetzbuch hat die Aufsicht über die Medizinischen Dienste die für die Sozialversicherung zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Landes. Diese Aufsicht ist ebenso wie bei den Landesverbänden der Krankenkassen und bei den kassenärztlichen und kassenzahnärztlichen Vereinigungen zur Zeit nicht delegierbar. Die Zuständigkeitsverordnung verlagert jedoch die Rechtsaufsicht über alle Sozialversicherungsträger, soweit dies gesetzlich möglich ist. Insofern gibt es keine Ungleichbehandlung der Landesversicherungsanstalten, sondern lediglich unterschiedliche rechtliche Ausgangspositionen.

Insgesamt gibt es nach Überzeugung der Landesregierung auch nach der Anhörung der beiden Landesversicherungsanstalten keine Veranlassung, die Ihnen vorliegende Zuständigkeitsverordnung zu verändern.

Um jedoch jeglichen Zweifel darüber auszuschalten, daß auch in Zukunft das Ministerium bei sozialpolitisch wesentlichen Entscheidungen als Ansprechpartner nicht nur der Landesversicherungsanstalten, sondern aller betroffenen Versicherungsträger zur Verfügung steht, wollen wir zusätzlich in einem internen Erlaß das Verhältnis des Landesversicherungsamtes zum Ministerium unterstreichen. Wir wollen das Verhältnis zwischen dieser Landesoberbehörde und dem die Fachaufsicht führenden und weisungsbefugten Ministerium ordnen.

Dieser Erlaß sieht vor, daß sich bei Aufsichts- und Genehmigungsfragen von politischer Bedeutung wie der Beanstandung von wesentlichen Teilen des Haushaltsplans das Landesversicherungsamt mit dem Ministerium vorher abzustimmen hat. Nach unserer Auffassung müssen spätestens mit diesem Erlaß die von den LVA genannten Befürchtungen ausgeräumt sein.

In der Anhörung wurde noch von Herrn Abg. Kampmann die Anzahl der Stellen im Prüfdienst angesprochen, die jetzt höher als bei den LVA sei. Hierzu muß man wissen, daß bislang die gesamte Verwaltung des Prüfdienstes von der Verwaltung der Landesversicherungsanstalten mit erledigt wurde und die dafür notwendigen Stellen nicht separat ausgewiesen wurden. Allein aus diesem Grund enthält der Stellenplan des Landesversicherungsamtes eine bestimmte Anzahl zusätzlicher Stellen. Wenn ich mich recht erinnere, wurde dies schon während der Anhörung durch den 1. Direktor der LVA Westfalen erläutert und mitgeteilt, daß eine Belastung des übrigen Haushalts der LVA auf den Haushalt des Landesversicherungsamtes übergehe, so daß es sich nicht um eine Ausdehnung des Prüfdienstes selber handele.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989  
sr-ma

Auch die zusätzlich notwendigen drei Stellen für ADV-Fragen im Prüfdienst, nach denen gefragt wurde, sind leicht erklärbar. Die dort notwendigen Aufgaben wurden bislang von der Arbeitsgemeinschaft für Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung bundesweit zentral erledigt. Dies wird künftig nicht mehr der Fall sein. Der Sachverstand für alle EDV-Fragen muß von den einzelnen Ländern selbst bereitgestellt werden. Allein diesem Zweck dienen die vorgesehenen drei Stellen, die im übrigen die volle Unterstützung der Krankenkassen, also der zu prüfenden Institutionen, die sie finanzieren müssen, finden. Die A-16-Stelle und die beiden A-14-Stellen bleiben für die Koordinierung der Datenverarbeitung von den Krankenkassen zu finanzieren. Dies ist mit den Landesverbänden der Krankenversicherung so abgesprochen.

Abg. Dreyer (CDU) bittet das Ministerium darum, den Ausschußmitgliedern den Entwurf des Erlasses über das Verhältnis zwischen Landesversicherungsamt und Ministerium zuzusenden.

Er beantrage im Namen seiner Fraktion und auch namens der F.D.P., gegenüber dem Ministerium zu der Verordnung Vorlage 10/2357 folgende Empfehlung auszusprechen:

1. In § 3 Abs. 2 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.  
Die bisherigen Nummern 3 bis 20 werden Nummern 1 bis 18.
2. In § 3 Abs. 3 werden die folgenden Ziffern 1 und 2 eingefügt:
  1. der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz
  2. der Landesversicherungsanstalt Westfalen

Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden Nummern 3 bis 6.

Würde dieser Empfehlung von seiten des Ministeriums entsprochen, erübrigte sich der von MD Dr. Mähler soeben erwähnte Erlaß zum Verhältnis zwischen Landesversicherungsamt und Ministerium.

Der im Gesundheitsreformgesetz vorgesehene Übergang des Krankenkassenprüfdienstes von den Landesversicherungsanstalten auf die Ministerien rechtfertige auch nach Ansicht seiner Fraktion die Einrichtung eines Landesversicherungsamtes. Das gelte auch für die Eingliederung des Oberversicherungsamtes in das Landesversicherungsamt. Dies allerdings müsse nicht dazu führen, daß auch die Staatsaufsicht auf eine solche Behörde delegiert werde. Insofern vollziehe die CDU-Fraktion das nach, was im Rahmen der Anhörung von den Vorständen der Landesversicherungsanstalten vorgetragen worden sei. Das gelte insbesondere für den Bereich der

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989  
sr-ma

Rehabilitation, für den es keine engen Festlegungen und damit gewisse Gestaltungsmöglichkeiten gebe, die über das Ministerium besser wahrgenommen werden könnten als über ein Landesversicherungsamt. Deshalb sollte eine entsprechende Aufgabenteilung, wie sie in der Empfehlung zum Ausdruck komme, in der Verordnung Platz greifen.

Der Abgeordnete bittet die SPD-Fraktion, vor der Abstimmung über den Gesetzentwurf zu erklären, ob sie der Empfehlung von CDU und F.D.P. zu dem Verordnungsentwurf zustimme; denn davon machten CDU und F.D.P. ihr Abstimmungsverhalten beim Gesetzentwurf abhängig. Mit dem Gesetzentwurf könne man leben, wenn der Minister der Empfehlung bezüglich des Verordnungsentwurfs folgte.

Was die für das Landesversicherungsamt zusätzlich ausgebrachte B-3-Stelle angehe, so vertrete die CDU die Auffassung, daß eine Besoldung nach A 16 für den Direktor des Landesversicherungsamtes im Vergleich zu entsprechenden Ämtern ausreiche und dafür die Stelle des bisherigen Leiters des Oberversicherungsamtes genommen oder, wenn denn nun von der Mehrheit eine Besoldung nach B 3 wirklich für angemessen gehalten werden sollte, umgewandelt werden könnte. Des weiteren halte man die Einrichtung der zusätzlichen A-16-Stelle und der beiden zusätzlichen A-14-Stellen für überflüssig, weil man die Auffassung vertrete, daß die damit verbundenen Aufgaben auch von den Prüfern wahrgenommen werden könnten. Schließlich bestehe weiterhin die Frage nach der Notwendigkeit der zusätzlich eingerichteten vier Stellen für den Prüfdienst, obwohl die Prüftätigkeit abnehme, wie die Landesversicherungsanstalten bei der Anhörung zum Ausdruck gebracht hätten.

Kritisch ansprechen wolle er auch die Tatsache, daß im Ministerium offensichtlich die Zusage gegeben worden sei, daß sich an der dort vorhandenen Zahl der Stellen nichts ändern werde, obwohl durch Einrichtung des Landesversicherungsamtes ein Teil der Aufgaben des Ministerium entfalle. Er vermute, daß die Folge sein werde, daß es spätestens im nächsten Jahr zu zusätzlichen Stellen im Landesversicherungsamt kommen werde.

Hinsichtlich der Ausführungen seines Vorredners zu Personalfragen merkt der Vorsitzende an, die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne" des Haushalts- und Finanzausschusses habe die personalrelevanten Punkte des Gesetzentwurfs in ihrer Sitzung am 25. Oktober zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Haushalts- und Finanzausschuß habe dem Gesetzentwurf am 26. Oktober mit den Stimmen der SPD und der CDU bei Stimmenthaltung der F.D.P. zugestimmt.

Ausschuß für Arbeit, Gesundheit,  
Soziales und Angelegenheiten  
der Vertriebenen und Flüchtlinge  
56. Sitzung

29.11.1989

sr-ma

Frau Abg. Thomann-Stahl (F.D.P.) schließt sich den Ausführungen des Abg. Dreyer an, fügt aber - an den Vorsitzenden gerichtet - an, nach ihrer Information habe die Arbeitsgruppe "Personalbedarf und Stellenpläne alle Personalanforderungen im Zusammenhang mit dem Landesversicherungsamt abgelehnt. - Der Vorsitzende macht deutlich, seine Anmerkungen hätten sich auf die Gesetzesberatung in der Arbeitsgruppe bezogen, die der Frau Abg. Thomann-Stahl auf die Haushaltsberatungen der Arbeitsgruppe zu Einzelplan 07.

Abg. Schmidt (SPD) vertritt die Meinung, daß die Delegationsmöglichkeiten nach dem Landesorganisationsgesetz genutzt werden sollten. Das habe nichts damit zu tun, daß den Landesversicherungsanstalten nach wie vor die Türen zum Minister geöffnet blieben. Insofern habe die Anhörung nichts Neues ergeben.

Dennoch sei er dem Ministerium dankbar, daß es durch einen Erlaß klarzustellen beabsichtige, daß auch in Zukunft die politischen Verantwortlichkeiten durch den Minister wahrgenommen werden sollten. Wenn sichergestellt sei, daß die in der Anhörung vorgebrachten Schwerpunkte "Beanstandung von Haushaltsplänen", "Satzungen" und "Mögliche Pattsituationen der Selbstverwaltungsorgane" nach wie vor beim Minister lägen, sehe er keine Veranlassung, dem Antrag von CDU und F.D.P., dem Minister die Änderung der Verordnung zu empfehlen, zuzustimmen.

Die SPD-Fraktion werde dem Gesetzentwurf Drucksache 10/4646 folgen.

Wenn man berücksichtige, daß das Landesversicherungsamt die Rechtsaufsicht über die Krankenkassen und die Landesversicherungsanstalten, bei denen ein außerordentlich hohes Finanzvolumen bewegt werde, wahrnehme, müsse man seines Erachtens zu dem Ergebnis kommen, daß die Besoldung des Direktors des Landesversicherungsamtes mit B 3 eher zu niedrig angesiedelt sei. In diesem Zusammenhang wolle er noch anmerken, daß der Leiter des Bundesversicherungsamtes nach B 8 und sein Stellvertreter nach B 4 besoldet würden. In Bayern bekleide der Leiter des Prüfdienstes eine B-6-Stelle. - Abg. Dreyer (CDU) betont, entscheidend für die Ablehnung der B-3-Stelle durch seine Fraktion sei ihre Zusätzlichkeit.

MD Dr. Mähler (MAGS) zitiert § 3 Abs. 3 der Verordnung Vorlage 10/2357: "Dem Landesversicherungsamt Nordrhein-Westfalen wird die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung übertragen". Dann folge eine Reihe von Sozialversicherungsträgern, denen nach Auffassung von CDU und F.D.P. die Landesversicherungsanstalten hinzugefügt werden sollten. Für die LVA bestehe bisher nicht die rechtliche Möglichkeit der Prüfung der Betriebsführung.